

Sich.-Ing. Jörg Hensel
Menschenrechtsverteidiger
gem. UN Resolution 53/144,
sowie EU Annex DOC 10110-06

Gettorf, den 15.03.2012

Generalstaatsanwalt
Dr. Güntge
bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2

verwaltung@gsta.landsh.de

24837 Schleswig

Erneute völkerrechtliche Beschwerde

**Ihr nicht unterschriebenes Schreiben vom 13.03.2012 – Az.: Zs 281/12
Ihr Verstoß gegen das Transparenzgebot bei Entscheidungen gem.
Antikorruptionsrichtlinie SH (b.b.)
Ihr erneuter Rechtsmissbrauch gem. Art. 5 ICCPR u.a.
Mitteilung gem. Artikel 2 des Fakultativprotokolls zum ICCPR**

Sehr geehrter Herr Dr. Güntge,

Ihre Angaben im o.a. Schreiben sind zu keinem dort aufgeführten Sachverhalt nachvollziehbar, da Sie Ihrer Transparenzpflicht (b.b.) nicht nachgekommen sind und offensichtlich auch nicht nachkommen wollen.

Kein Mensch kann nachvollziehen, was Sie und wie Sie irgend etwas angeblich geprüft haben wollen, so dass erneut davon auszugehen ist, dass Sie auch hier wieder die Antikorruptionsrichtlinie SH massiv verletzt haben.

So ist immer noch anzunehmen, dass Vorteilsgewährung gegenüber den Beschuldigten weiterhin und uneingeschränkt vorliegt.

Insbesondere auch deshalb, da meine b.b. Beschuldigungen mit keinem Wort und zu keinem Zeitpunkt entkräftet wurden, was für jede Ihrer abweisenden Entscheidungen zwingend geboten und erforderlich gewesen wäre.

Die Beschuldigungen werden - genau aus diesem Grunde - jedenfalls solange Aufrecht erhalten, bis ich von Ihnen oder von einer anderen offiziellen Stelle eine von mir schon mehrfach geforderte, umfassende **Beratung zum Thema Korruption** erhalte, die Sie, diverse Staatsanwälte, das Landeskriminalamt, u.a. mir bisher **grundlos verweigerten**.

Trotz einer geltenden Beratungspflicht nach dem Polizeirecht gegenüber dem Bürger.

Im Übrigen begehen Sie mit Ihrer von konsequenter Intransparenz getragenen angeblichen „Bearbeitung“ völkerrechtlicher Beschwerden, b.b. und erneuten *Rechtsmissbrauch*, da Sie das völkerrechtlich normierte *Wirksamkeitsgebot* mit Ihrem o.a. Schreiben nicht anerkennen und somit diesbzgl. die anerkannten Rechte und Freiheiten abschaffen wollen – Vgl. beispielsweise Art. 5 ICCPR.

Ihre stereotype, völlig intransparente Abweisungspraxis insb. bei völkerrechtlichen Beschwerden, lassen jedenfalls eine Wirksamkeit der Beschwerden nicht erkennen und lassen, - wie in der Vergangenheit - eher den Schluss zu, dass gem. Antikorruptionsrichtlinie SH – *Geheimhaltung bzw. Verschleierung dieser Machenschaften* zum Schutze der beschuldigten Korruptionstäter betrieben wird.

So könnte man auf den Gedanken kommen, dass ein ganzes **Netzwerk von Korrupten in Schleswig-Holstein** besteht, dessen Akteure sich gegenseitig, bei Korruptionsverdacht Vorteil gewähren.

Ich möchte als Demokrat nicht zwangsläufig annehmen, dass eine solche Situation im Lande Schleswig-Holstein vorliegt, jedoch lassen die hierauf gerichteten Fakten keinen anderen Schluss zu; zumal der Ministerpräsident Peter Harry Carstensen über all dies unterrichtet ist, jedoch offenbar keinen Anlass sieht, gegen Korruption vorzugehen.

Korruption als Nebensache, wie der Arbeitsschutz, wie Mobbing am Arbeitsplatz, wie Körperverletzung in mehr als tausend Fällen, wie Verschwendung von Millionen Steuergeld aufgrund von Vorteilsgewährung, wie Scheinurteile bei den Arbeitsgerichten, wie Menschenrechtsverletzungen insgesamt ?

Sich.-Ing. Jörg Hensel



CC

johannes.hartwig@stk.landsh.de
antje.jansen@linke.ltsh.de
anke.spoorendonk@ssw.de
robert.habeck@gruene.ltsh.de
r.stegner@spd.ltsh.de
johannes.callsen@cdu.ltsh.de
wolfgang.kubicki@fdp.ltsh.de
ekkehard.klug@mbk.landsh.de
baasch@spd-luebeck.de
poststelle@staki.landsh.de
antikorruption.sh@t-online.de
office@transparency.de

Der
Generalstaatsanwalt
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Generalstaatsanwalt - Gottorfstraße 2 - 24837 Schleswig

Herrn
Jörg Hensel
Bergstraße 5a
24214 Gettorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: Zs 281/12
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1204 (Geschäftsstelle)
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 13. März 2012

Ihre Strafanzeige vom 13. Februar 2012 gegen die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein, Willikonsky, wegen Rechtsbeugung u. a.

Ihre Beschwerde vom 24. Februar 2012 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Kiel vom 22. Februar 2012 - 590 Js 9113/12 -

Sehr geehrter Herr Hensel,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keine Veranlassung gesehen, in Abänderung des angefochtenen Bescheides die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen oder eine sonstige Maßnahme anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft Kiel hat zu Recht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Ihre Beschwerde weise ich als unbegründet zurück.

Die angefügte Rechtsbelehrung gilt nur insoweit, als Sie im Zusammenhang mit dem Verfahren 3 Sa 236/04 des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein eine Rechtsbeugung zu Ihrem Nachteil angezeigt haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Güntge
Oberstaatsanwalt

Dienstgebäude:
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Telefon 04621 86-0
Telefax 04621 86-1341
E-Mail verwaltung@gsta.landsh.de

Das Wappen ist gesetzlich geschützt.
Kein Zugang für elektronisch signierte oder
verschlüsselte Dokumente